Ehevertrag auf Begründung der Gütergemeinschaft i.S.v. Art. 221 f., Art. 241 f. ZGB

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehemann»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehefrau»

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung was folgt:

I. Einleitende Erklärungen und Feststellungen

1

Wir haben am [Datum] in [Ort] geheiratet.

Aus unserer Ehe sind keine Nachkommen hervorgegangen.

Es liegen keine Gründe vor, durch welche zwischenzeitlich der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten wäre.

II. Vereinbarungen

2

Wir unterstellen unsere künftigen güterrechtlichen Beziehungen dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft gemäss Art. 221 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zu einem Gesamtgut, das den beiden Ehegatten ungeteilt gehört. Von diesem Gesamtgut sind ausgenommen die Gegenstände, die von Gesetzes wegen Eigengut der Ehegatten sind.

Keiner der Ehegatten kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Alle Vermögenswerte gelten als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Ehegatten sind. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut im Interesse der ehelichen Gemeinschaft.

3

Wir vereinbaren, dass das Gesamtgut auch bei Auflösung des Güterstandes durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder Eintritt der gesetzlichen oder gerichtlichen Gütertrennung jedem Ehegatten je zur Hälfte zusteht (Art. 242 Abs. 3 ZGB).

[Beurkundungsformel, Datum, Unterschriften]